



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Checkliste Unternehmen

Hilfestellung zur Antragstellung für stromkostenintensive  
Unternehmen im Antragsjahr 2021

# Checkliste Unternehmen § 64 Abs. 1 EEG 2021<sup>1</sup>

Alle Dokumente sind ausschließlich in *elektronischer Form* einzureichen!

## 1. Ausschlussfristrelevante Unterlagen und Angaben (Frist: 30.06.2021)<sup>2</sup>

- Antrag im Online-Portal ELAN-K2
- Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers einschließlich folgender Pflichtangaben nach § 64 Abs. 3 Nr. 1 c) EEG 2021<sup>3</sup>:
  - Angaben zum Betriebszweck und der Betriebstätigkeit des Unternehmens sowie der beantragten Abnahmestelle(n)
  - Angaben zu den Strommengen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 5 DSPV
  - Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Bruttowertschöpfung nach § 64 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2021
  - Angaben zu den maßgeblichen Stromkosten nach § 5 Abs. 2 DSPV sowie der Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 6 Nr. 3 EEG 2021
  - Angaben zu sämtlichen Bestandteilen der Strombezugskosten nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 DSPV
- Angabe im Online-Portal ELAN-K2, dass ein gültiges Energie- oder Umweltmanagementsystem oder ein alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz nach § 64 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2021 betrieben wird<sup>4</sup>

## 2. Weitere einzureichende Unterlagen

- rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung des Antragstellers
- Stromlieferverträge für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr
- Strom-, EEG-, KWKG-, Offshore-Netzumlage- sowie Netznutzungsrechnungen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr
- geprüfte handelsrechtliche Jahresabschlüsse für diejenigen zwei Geschäftsjahre, die zur Berechnung der Stromkostenintensität zugrunde gelegt werden
- Überleitungsrechnung (ausschließlich nach dem BAFA-Muster im Online-Portal ELAN-K2)
- aktueller Nachweis der Wirtschaftszweig-Klassifizierung des Unternehmens und der beantragten Abnahmestelle(n) durch die statistischen Landesämter

<sup>1</sup> Diese Checkliste dient als Hilfestellung. Es gibt keine Garantie für Vollständigkeit der Angaben. Die Verantwortung für die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen liegt ausschließlich beim Antragsteller. Für detailliertere Informationen können Sie auf unserer Homepage [www.bafa.de](http://www.bafa.de) (Energie → Besondere Ausgleichsregelung) die aktuellen Merk- und Hinweisblätter sowie FAQs zur Antragstellung 2021 finden.

<sup>2</sup> Bei Anträgen gemäß § 64 Abs. 1 EEG 2021 gilt die **Ausschlussfrist zum 30.06.2021**. Bitte beachten Sie auch die **Corona-Sonderregelungen**: Nach § 103 Abs. 1 EEG 2021 sind anstelle der letzten drei abgeschlossenen GJ im Antragsjahr 2021 nur zwei von drei abgeschlossenen GJ zugrunde zu legen. Des Weiteren können Unternehmen gemäß § 103 Abs. 3 EEG 2021 für das Antragsjahr 2021 anstelle des letzten abgeschlossenen GJ auch das letzte vor dem 01.01.2020 abgeschlossene GJ zugrunde legen, um den erforderlichen Mindeststromverbrauch von 1 GWh nachzuweisen.

<sup>3</sup> Der Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers einschließlich Anlagen/Pflichtangaben muss eine qualifizierte elektronische Signatur enthalten.

<sup>4</sup> Die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle selbst muss seit dem EEG 2021 nicht mehr zwingend eingereicht werden.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

E-Mail: [eeg.ausgleich@bafa.bund.de](mailto:eeg.ausgleich@bafa.bund.de)

Tel: +49(0)6196 908-1666

Fax: +49(0)6196 908-1800

## Stand

18.03.2021



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.